

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2018

Nr. 2018/718

## Flumenthal: Neubau Furt zur Querung des Aarbächlis, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Das Aarbächli in Flumenthal ist zwischen der Höfligasse und der Kieswerkstrasse auf einer Länge von ca. 20 m eingedolt. In der Vergangenheit kam es bei Hochwasser an dieser Stelle zu Überschwemmungen. Die Gemeinde Flumenthal möchte daher den Bach an dieser Stelle öffnen. Der Übergang ist jedoch Bestandteil eines Wegrechts und dient der Erschliessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit die Erschliessung auch nach der Bachöffnung gewährleistet bleibt, ist der Neubau einer Furt vorgesehen.

Die Gemeinde Flumenthal ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 58'000 Franken veranschlagten Kosten für den Neubau einer Furt zur Querung des Aarbächlis.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 15. Dezember 2017 durch das Bau- und Justizdepartement mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.

### 2. Erwägungen

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll und zweckmässig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 58'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % oder maximal 14'500 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Flumenthal als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10, 11 und 12 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 15. Dezember 2017 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 58'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 % oder maximal 14'500 Franken bewilligt.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Oktober 2019 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Die Werkeigentümerin hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Wasserbau und Wasser)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Fischerei

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
(**Versand** durch Amt für Landwirtschaft mit Projektakten)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal (**Versand** durch Amt für  
Landwirtschaft mit Garantieerklärung)

**Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt:**

„Einwohnergemeinde Flumenthal: Neubau Furt zur Querung des Aarbächlis.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten

Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“